

Wie in den Tagen der großen Entscheidungen, so stehen wir in den kommenden Wochen und Monden Mann für Mann und Frau für Frau zusammen in unüberbietbarer Einsatzbereitschaft für das erste Großdeutsche Winterhilfswerk 1938/1939. Ich erwarte von den Mitgliedern meiner Kammer, daß sie sich in ihrer Gebefreudigkeit und ihrem Einsatz für das Winterhilfswerk von keinem anderen überbieten lassen. Das Endergebnis der diesjährigen W.H.W.-Arbeit muß über die stolzen Erfolge der Vorjahre weit hinausgehen und dem Sieg des Glaubens ein ewiges Denkmal setzen. Wer wollte hierbei fehlen?

Hanns Johst

Staatsrat

Präsident der Reichsschrifttumskammer

Mindestanforderungen an eine ordentliche Buchführung im Sortimentbuchhandel nach Einführung der Buchführungspflicht

Es wird als bekannt vorausgesetzt, daß der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel die allgemeine Buchführungspflicht für den Einzelhandel ab 1. Januar 1939 verfügt hat. Diese Verfügung verpflichtet jeden Kaufmann, die von der Wirtschaftsgruppe aufgestellten Mindestanforderungen an eine ordentliche Einzelhandelsbuchführung einzuhalten. Wenngleich sich die Anordnung nicht auf den Sortimentbuchhandel erstreckt, so liegt es doch durchaus im Sinne der allgemeinen Bestrebungen, daß auch der Buchhandel, soweit das für ihn zutrifft, die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Buchführung auf sich nimmt und diese ab 1. Januar 1939 auf die »Mindestanforderungen« ein- oder umstellt. Das bedeutet, daß der nicht buchführende Sortimentbuchhändler ab 1. Januar 1939 mit einer Buchführung nach den Mindestanforderungen beginnt und der buchführende Sortimentbuchhändler prüft, ob seine Buchführung nicht hinter den Mindestanforderungen zurückbleibt, um sie gegebenenfalls diesen anzugleichen. Wir verweisen hierbei auf die kürzlich gebrachte Veröffentlichung des »Kontenrahmens für den Sortimentbuchhandel« (s. Nr. 293) und die dazu gegebenen Ausführungen. Darnach gelten die »Mindestanforderungen« nur für die Kleinbetriebe des Sortimentbuchhandels (mit Umsatzgrößen bis zu 30 000 RM*), während für die Mittel- und Großbetriebe der Kontenrahmen anzuwenden ist. Handelsgerichtlich eingetragene Betriebe sollen den Kontenrahmen ohne Rücksicht auf die Umsatzgröße verwenden.

Die Mindestanforderungen an eine ordentliche Einzelhandelsbuchführung lauten:

1. Es ist ein Geschäftstagebuch zu führen (vgl. Muster 1).
2. Es ist ein Wareneingangsbuch zu führen (vgl. Muster 2).

*) Die Grenze kann aber auch bei 50 000 RM gezogen werden.

3. Es sind Kassenberichte über den täglichen Kassenverkehr anzufertigen (Kassenberichtsblock, vgl. Muster 3).
4. Es sind Forderungen und Schulden laufend aufzuzeichnen.
5. Es ist jährlich Inventur zu machen und ein Abschluß aufzustellen.

Die Belege und Unterlagen für die Buchführung sind geordnet aufzubewahren.

Erläuterungen zu 1:

In das Geschäftsbuch (Muster s. S. 990) sind täglich laufend und lückenlos einzutragen:

1. Die Einnahmen und Ausgaben aus der Kasse nach dem Kassenberichtsblock (vgl. unter 3).
2. Die Zugänge und Abgänge auf bargeldlosen Zahlungskonten (Postscheck oder Bank), getrennt nach:
Betriebskosten,
Privatentnahmen,
Warenein- und -verkäufen
und sonstigen Geschäftsvorfällen.

Erläuterungen zu 2:

In das Wareneingangsbuch (Muster s. S. 990) sind am Tage des Warenerwerbs unter fortlaufender Nummer (Spalte 1) einzutragen:

a) Der Tag (Spalte 2), an dem ein Warenposten erworben wird, d. i. praktisch der Tag, an dem die Sendung einläuft. Ausnahmen bilden Fortsetzungslieferungen, die am Tage des Rechnungseinganges (Monats- oder Vierteljahrsrechnung) einzutragen sind.

b) Name und Anschrift des Lieferers (Spalte 3). Bei Sammel sendungen durch den Kommissionär gilt als Lieferer der Kommissionär. In diesem Falle müssen die Begleitaufstellungen der Kommissionäre (Kvise) durch Eintragen der Beträge für Bedingt- und Festsendungen ergänzt werden. Die Barbeträge werden bereits vom Kommissionär eingesetzt. Die Beträge sind